AMTSBLATT
für den Landkreis Wittmund

38. Jahrgang **Wittmund, den 31. März 2017** **Nr. 5**

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung vom 23. 3. 2017 21

Hauptsatzung des Landkreises Wittmund vom 28. 2. 2017 . . . 21

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 2017 22

Haushaltssatzung der Gemeinde Moorweg für das Haushaltsjahr 2017 22

Haushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf für das Haushaltsjahr 2017 23

Haushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 2017 23

Satzung der Gemeinde Werdum über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige 24

Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wittmund 24

1. Änderung der Verordnung der Stadt Wittmund über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) 25

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 87 „Tierarztpraxis Junker-Balthasar-Straße“ der Stadt Esens (Vorhaben- und Erschließungsplan) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB 30

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems in der Flurbereinigung Hesel-Friedeburg III. Anordnung 31

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Bekanntmachung

Der Kreistag des Landkreises Wittmund hat in seiner Sitzung am 28. Februar 2017 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Als Höchstgrenze für eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Vertretung des Landkreises Wittmund in den unter § 138 Abs. 7 NKomVG fallenden Unternehmen und Einrichtungen wird eine Brutto-Jahresgesamtvergütung von 6.200,00 Euro festgesetzt.

Wittmund, den 23. März 2017

Landkreis Wittmund
Der Landrat

Hauptsatzung des Landkreises Wittmund

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der Fassung vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 28. Februar 2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Wittmund. Er hat seinen Sitz in Wittmund.

§ 2

Wappen und Dienstsiegel

(1) Das Wappen des Landkreises zeigt eine gelbe Kogge auf blauem Grund, auf deren drei Segeln die Wappensymbole der alten Ämter Esens, Wittmund und Friedeburg abgebildet sind.

(2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Wittmund – Ostfriesland“.

§ 3

Abweichende Zuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 EUR nicht übersteigt;

b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 EUR nicht übersteigt.

§ 4

Zusammensetzung des Kreisausschusses

Dem Kreisausschuss gehört die Erste Kreisrätin / der Erste Kreisrat mit beratender Stimme an.

§ 5

Medienöffentlichkeit

(1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Kreistages mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 6

Beamte auf Zeit

Neben der Landrätin / dem Landrat wird die allgemeine Stellvertreterin / der allgemeine Stellvertreter als Erste Kreisrätin / Erster Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

(1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.

(2) Die Landrätin / Der Landrat kann der Antragstellerin / dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Wittmund betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin / dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.

(4) Für die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

(5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

(6) Die Landrätin / Der Landrat unterrichtet die Antragstellerin / den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

1.) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises werden im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

2.) Das Ergebnis der Beratung über einen Einwohnerantrag, eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt sowie die übrigen „ortsüblichen Bekanntmachungen“ des Landkreises Wittmund werden im „Anzeiger für Harlingerland“ bekannt gemacht.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29. September 2011 – veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 11 vom 31. Oktober 2011 – außer Kraft.

Wittmund, den 28. Februar 2017

Landkreis Wittmund
(L. S.) Heymann
Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010) hat der Rat der Gemeinde Dunum in seiner Sitzung am 13. 2. 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem Gesamtbetrag
1.1 der ordentlichen Erträge auf 655.400 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 647.200 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 507.100 EUR
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 459.000 EUR
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 75.700 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 5.500 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 5.500 EUR
festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 582.800 EUR
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 470.000 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden im Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 80.000 EUR veranschlagt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 360 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 360 v. H.
3. Gewerbesteuer 380 v. H.

Dunum, 13. 2. 2017

Gemeinde Dunum
(L. S.) Freimuth
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 3. 4. 2017 bis 18. 4. 2017 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Dunum, Am neuen Sportplatz 3, 26427 Dunum, öffentlich aus.

Freimuth
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Moorweg für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010) hat der Rat der Gemeinde Moorweg in seiner Sitzung am 23. 1. 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem Gesamtbetrag
1.1 der ordentlichen Erträge auf 666.000 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 770.300 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 614.900 EUR
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 693.900 EUR
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 30.000 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 42.000 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 644.900 EUR
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 735.900 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden im Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 50.000 € veranschlagt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	360 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	360 v. H.
3. Gewerbesteuer	380 v. H.

Moorweg, 23. 1. 2017

Gemeinde Moorweg
(L. S.) Schröder
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 3. 4. 2017 bis 18. 4. 2017 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Moorweg, Schulweg 5, 26427 Moorweg, öffentlich aus.

Schröder
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010) hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung am 26. 1. 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.681.300 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.660.100 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	20.000 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	2.000 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.625.400 EUR
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.523.900 EUR
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	810.000 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.663.500 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	9.100 EUR
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.435.400 EUR
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.196.500 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden im Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 250.000 EUR veranschlagt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	360 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	360 v. H.
3. Gewerbesteuer	380 v. H.

Stedesdorf, 26. 1. 2017

Gemeinde Stedesdorf
(L. S.) Reineke
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2017 liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 3. 4. 2017 bis 18. 4. 2017 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Stedesdorf, Folstenhausener Straße 10, 26427 Stedesdorf, öffentlich aus.

Reineke
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010) hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 20. 1. 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.547.100 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.525.600 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	8.000 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.499.100 EUR
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.447.300 EUR
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	23.000 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	35.000 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	15.500 EUR
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.522.100 EUR
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.497.800 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 245.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	360 v. H.

2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 360 v. H.

3. Gewerbesteuer 380 v. H.

Werdum, 20. 1. 2017

(L. S.) **Gemeinde Werdum**
Hass
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 3. 4. 2017 bis 18. 4. 2017 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Werdum, Im Gastfeld 6, 26427 Werdum, öffentlich aus.

Hass
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Werdum über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 9. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters und seiner Vertreter

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den/die Bürgermeister(in) beträgt für die repräsentativen Aufgaben 650,00 EUR. Für die Führung der Geschäfte der Verwaltung des/der Bürgermeisters(in) beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung 350,00 EUR, zuzüglich 150,00 EUR Fahrtkostenpauschale. Mit der Fahrtkostenpauschale sind sämtliche Fahrten im Bereich des Landkreises Wittmund abgegolten.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den/die 1. stv. Bürgermeister(in) und Verwaltungsvertreter(in) beträgt für repräsentative Vertretung 150,00 EUR, für die Führung der Geschäfte der Verwaltung 50,00 EUR.

(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den / die 2. stv. Bürgermeister(in) für die repräsentative Vertretung beträgt 100,00 EUR.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden einer Fraktion oder Gruppe beträgt 10,00 EUR je Mitglied der Fraktion oder Gruppe.

(5) Ist der/die Bürgermeister(in) länger als einen Monat an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, so erhält sein Vertreter die Aufwandsentschädigung.

(6) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im Voraus zahlbar. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat der Wahl und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.

(7) Bei vom Rat genehmigten Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.

(8) Mit der Aufwandsentschädigung sind nicht die nach § 2 vorgesehenen Entschädigungen für Ratsmitglieder abgegolten.

§ 2

Entschädigung für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder und die hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld beträgt 40,00 EUR je Sitzung. Durch dieses Sitzungsgeld sind die Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.

(2) Für die Protokollführung wird ein doppeltes Sitzungsgeld gewährt.

(3) Werden für eine Sitzung sowohl Vormittags- als auch Nachmittagsstunden beansprucht und dauert die Sitzung länger als vier Stunden, wird ein doppeltes Sitzungsgeld gezahlt.

(4) Vom Rat genehmigte Besprechungen und Besichtigungen sind einer Sitzung gleichzustellen.

(5) Bei genehmigten Dienstreisen erhalten die Ratsmitglieder und hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

(6) Neben dem Sitzungsgeld erhalten die Mitglieder des Rates und die sonstigen Ausschussmitglieder den entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausfall, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 EUR/Std. erstattet, wenn die Sitzung an einem Arbeitstag und während der üblichen Arbeitszeit stattfindet. Als Ersatz kann eine Pauschalvergütung von 60,00 EUR je Tag gewährt werden.

(7) In der Regel genügt als Nachweis die schlüssige Darlegung des tatsächlichen Verdienstausfalles in Verbindung mit der ausdrücklichen Versicherung, dass der Verdienstausfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich durch die Wahrnehmung des Mandats bzw. durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstanden ist.

(8) Auf Antrag des Anspruchsberechtigten wird der Verdienstausfall in Höhe des Bruttobetrages an den Arbeitgeber erstattet, jedoch nur bis zum festgesetzten Höchstbetrag.

§ 3

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Dezember 2011 außer Kraft.

Werdum, 9. Dezember 2016

Gemeinde Werdum
Hass
Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 10. 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. 7. 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 12. 2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 21. 3. 2017 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wittmund vom 26. 11. 2014 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In § 1 Abs. 1 Satz 4 wird die Verweisung „§ 1161 Nr. 1 FwVO“ durch „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 FwVO“ ersetzt.

2. In § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe d) werden nach den Wörtern „der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart“ die Wörter „der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart“ eingefügt.

3. In § 7 Abs. 1 Satz 1, Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Stadtfeuerwehr“ jeweils durch die Wörter „Freiwilligen Feuerwehr“ ersetzt.

4. In § 14 Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Stadtfeuerwehr“ durch die Wörter „Freiwillige Feuerwehr“ ersetzt.

5. § 16 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verfahren kann auch durch das Stadtkommando eingeleitet werden. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt Wittmund geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Stadtkommando (bei Einleitung des Verfahrens durch das Ortskommando) bzw. dem Ortskommando (bei Einleitung des Verfahrens durch das Stadtkommando) und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Wittmund erlassen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wittmund, den 22. 3. 2017

Claußen
Bürgermeister

---

1. Änderung der Verordnung der Stadt Wittmund über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (in der Fassung vom 17. Dezember 2010 – Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 2722), und § 1 Absatz 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. März 2016 (Nds. GVBl. S. 73), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 21. März 2017 folgende Änderung der Verordnung der Stadt Wittmund über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) beschlossen:

Die Verordnung der Stadt Wittmund über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 18. März 2015 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 **Höhe der Gebühren und Betriebszeiten – erhält folgende Fassung**

Absatz 1

Parkzone I:

Die Parkgebühren betragen für den Parkplatz in Wittmund, Ortschaft Carolinensiel, Ortsteil Harlesiel, Parkplatz am Deich zwischen Zufahrt Campingplatz und Kreisverkehrsplatz nördlich des Deiches:

Parkzeiten	Parkgebühren
bis 4 Stunden	2,00 Euro
Tagesgebühr	4,50 Euro

Parkzone II:

Die Parkgebühren betragen für folgende Parkplätze in Wittmund, Ortschaft Carolinensiel, Ortsteil Carolinensiel:

a) Parkplätze an der Bahnhofstraße
b) Parkplätze an der Kirchstraße
c) Parkplätze an der Mühlenstraße von der Einmündung der Straße Herbergsmense bis zum Beginn der Kirchstraße
d) Parkplätze an der Wittmunder Straße von der Einmündung der Straße Am Harlebogen bis zur Ortsmitte und von der Ortsmitte bis zur Zufahrt zur Grundschule

Parkzeiten	Parkgebühren
Kurzzeitparken für bis zu 15 Minuten	frei
bis 2 Stunden	1,00 Euro
bis 4 Stunden	2,00 Euro
Tagesgebühr	4,50 Euro
Monatsgebühr (ab Ausstellung 30 Tage)	100,00 Euro
Saisongebühr (15. März – 31. Oktober)	200,00 Euro
Jahresgebühr (ab Ausstellung für ein Jahr)	250,00 Euro

Parkzone III:

Die Parkgebühren betragen für die Parkplatzanlage an der Nordseestraße in Wittmund, Ortschaft Carolinensiel, Ortsteil Carolinensiel:

Parkzeiten	Parkgebühren
Kurzzeitparken für bis zu 15 Minuten	frei
bis 2 Stunden	1,00 Euro
bis 4 Stunden	2,00 Euro
Tagesgebühr	4,50 Euro
Wochengebühr (ab Ausstellung 8 Tage)	27,00 Euro
Monatsgebühr (ab Ausstellung 30 Tage)	100,00 Euro
Saisongebühr (15. März – 31. Oktober)	200,00 Euro
Jahresgebühr (ab Ausstellung für ein Jahr)	250,00 Euro

Das Parken von Bussen auf den für Busse vorgesehenen Parkstreifen an der Nordseestraße ist für Busse frei.

Parkzone IV:

Die Parkgebühren betragen für folgende Parkplätze in Wittmund, Ortschaft Carolinensiel, Ortsteil Friedrichsschleuse:

Parkplätze auf dem Wendeplatz an der Deichstraße vor der Gemeindegrenze

Parkzeiten	Parkgebühren
Wochengebühr (ab Ausstellung 8 Tage)	27,00 Euro
Monatsgebühr (ab Ausstellung 30 Tage)	100,00 Euro
Saisongebühr (15. März – 31. Oktober)	200,00 Euro
Jahresgebühr (ab Ausstellung für ein Jahr)	250,00 Euro

Parkzone V:

Die Parkgebühren betragen für folgende Parkplätze in Wittmund, Ortschaft Carolinensiel, Ortsteil Harlesiel:

Parkplätze auf der Parkplatzanlage in der Siedlung Am Yachthafen vor dem Grundstück Am Yachthafen 131 sowie Parkplätze auf der Fahrbahn vor den Grundstücken Am Yachthafen 133/135 und Am Yachthafen 152/154

Parkzeiten	Parkgebühren
Wochengebühr (ab Ausstellung 8 Tage)	27,00 Euro
Monatsgebühr (ab Ausstellung 30 Tage)	100,00 Euro
Saisongebühr (15. März – 31. Oktober)	200,00 Euro
Jahresgebühr (ab Ausstellung für ein Jahr)	250,00 Euro

Die gebührenpflichtigen Parkplätze der Parkzonen I bis V sind auf den anliegenden Karten 1 bis 8 gekennzeichnet und vor Ort entsprechend beschildert.

Absatz 2

Betriebszeiten:

Parkgebühren werden mit folgender Betriebszeit erhoben:

Parkzone	Jahresbetriebszeit	Tagesbetriebszeit
Parkzone I	ganzjährig	07.00 – 22.00 Uhr
Parkzone II bis V	ganzjährig	08.00 – 18.00 Uhr

Absatz 3

Bezahlt werden die Stunden- und Tagesgebühren in den Parkzonen I, II und III an den jeweiligen örtlichen Parkscheinautomaten. Die weiteren Parkscheine (Wochen-, Monats-, Saison- und Jahresparkscheine) werden in der Geschäftsstelle der städtischen Nordseebad Carolinensiel-Harlesiel GmbH gegen Bezahlung der Gebühr im Rahmen der saisonalen Verfügbarkeit unter Aufdruck des Kfz-Kennzeichens ausgegeben. Max. können pro Parkschein zwei Kfz-Kennzeichen aufgedruckt werden. Ein Anrecht auf einen bestimmten Stellplatz wird nicht begründet.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Verordnung der Stadt Wittmund über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) tritt zum 1. April 2017 in Kraft.

Wittmund, den 22. März 2017

Claußen
Bürgermeister

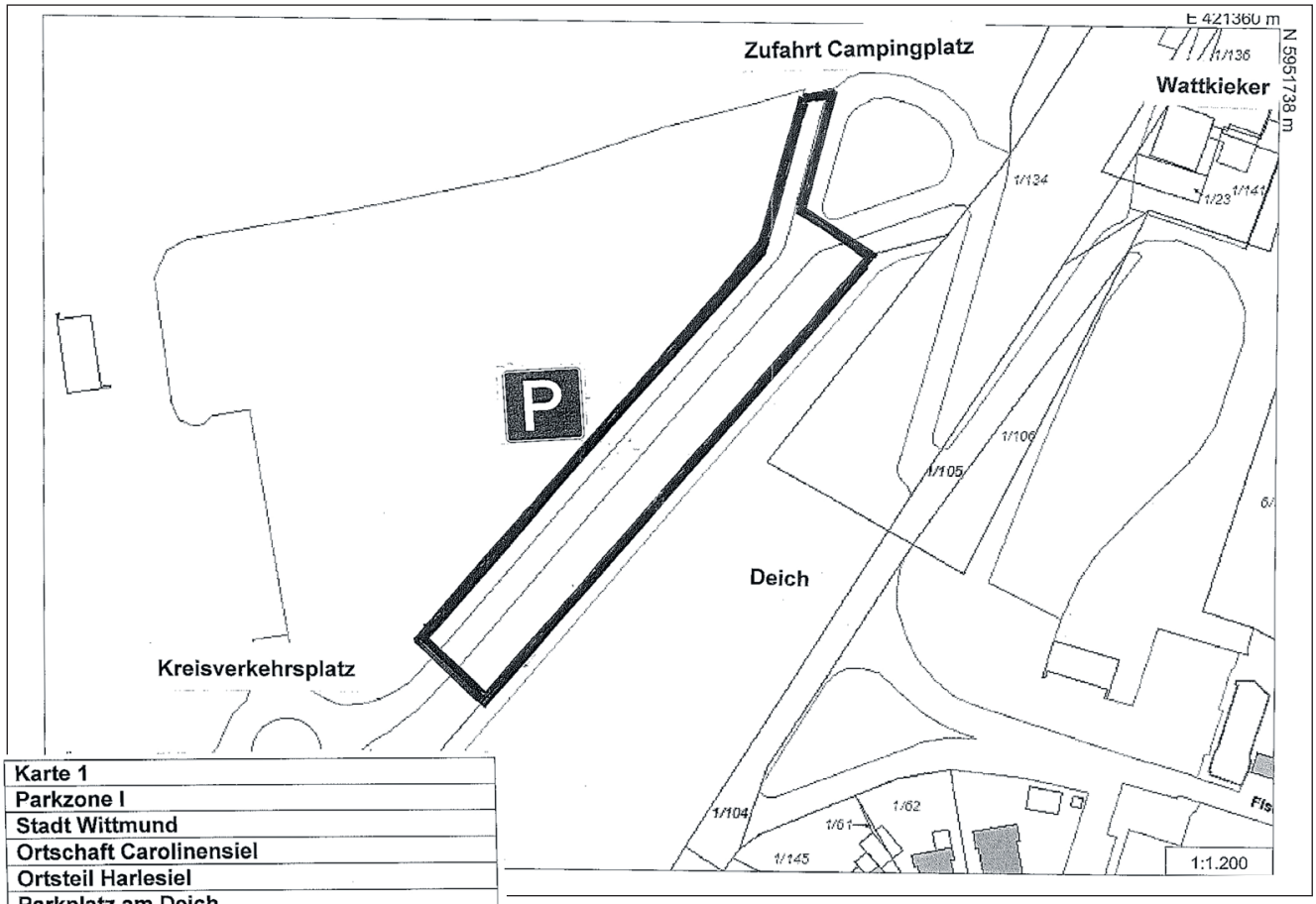

Karte 1
Parkzone I
Stadt Wittmund
Ortschaft Carolinensiel
Ortsteil Harlesiel
Parkplatz am Deich zwischen Zufahrt Campingplatz und Kreisverkehrsplatz nördlich des Deiches

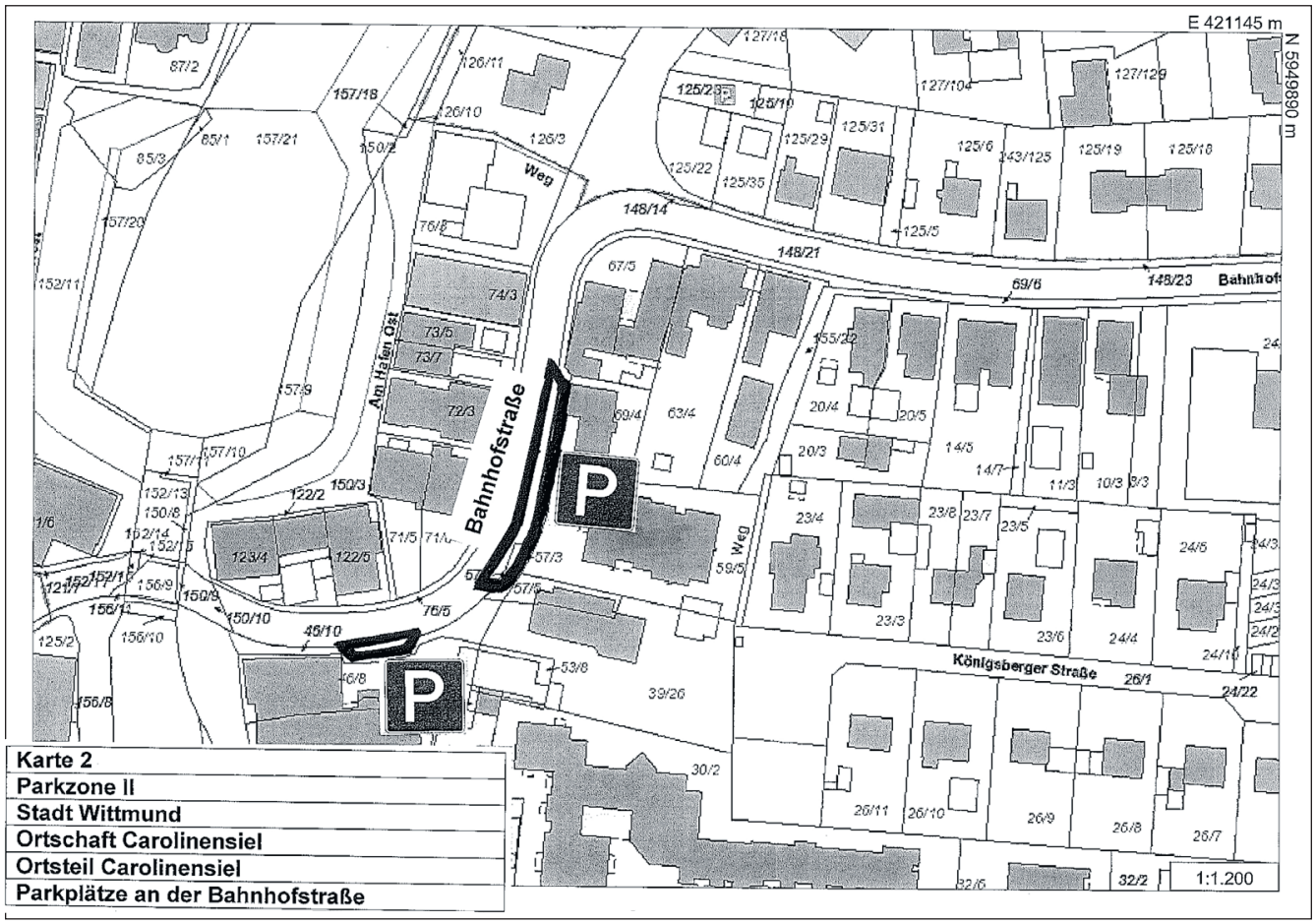

Karte 2
Parkzone II
Stadt Wittmund
Ortschaft Carolinensiel
Ortsteil Carolinensiel
Parkplätze an der Bahnhofstraße

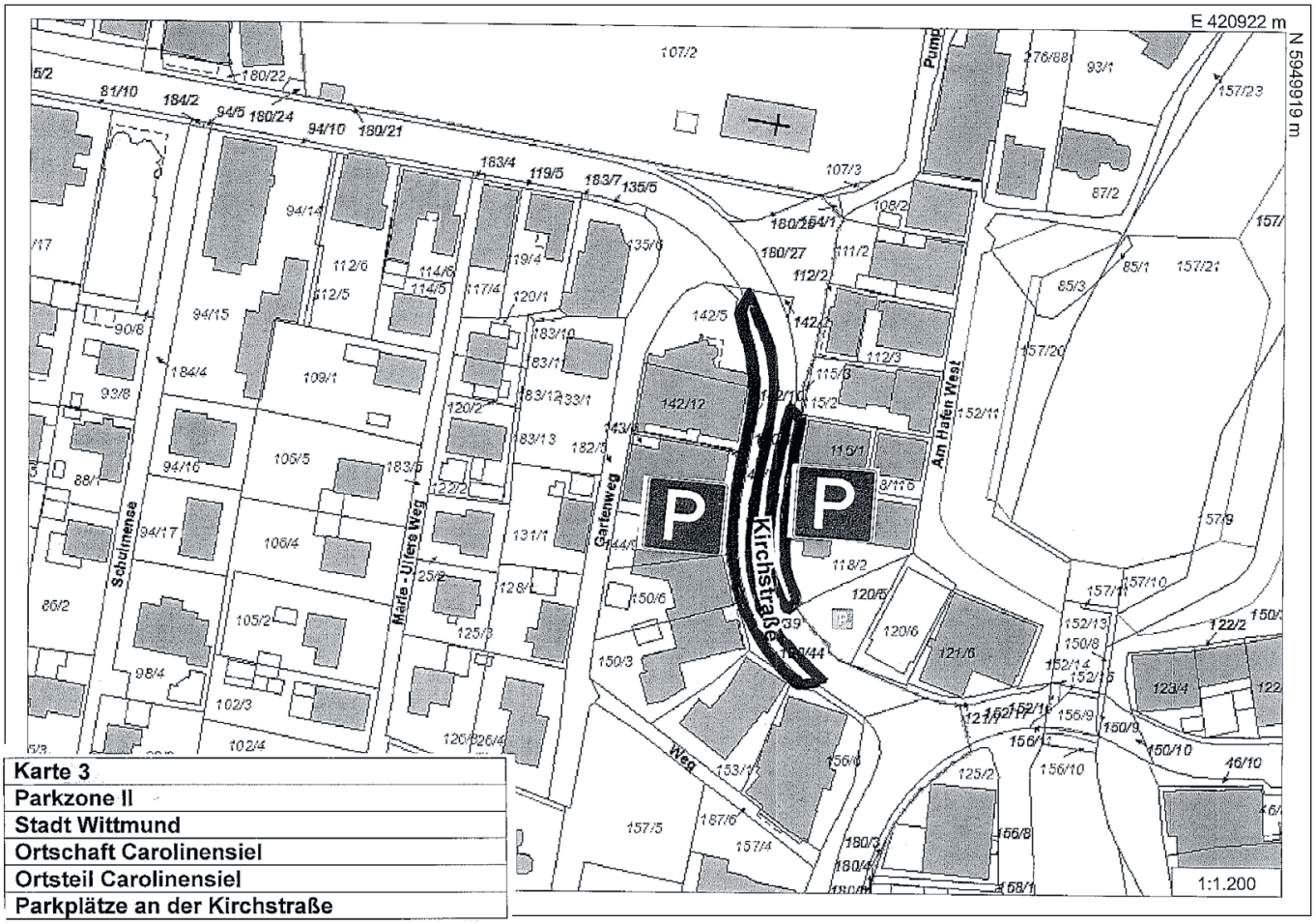

Karte 3
Parkzone II
Stadt Wittmund
Ortschaft Carolinensiel
Ortsteil Carolinensiel
Parkplätze an der Kirchstraße

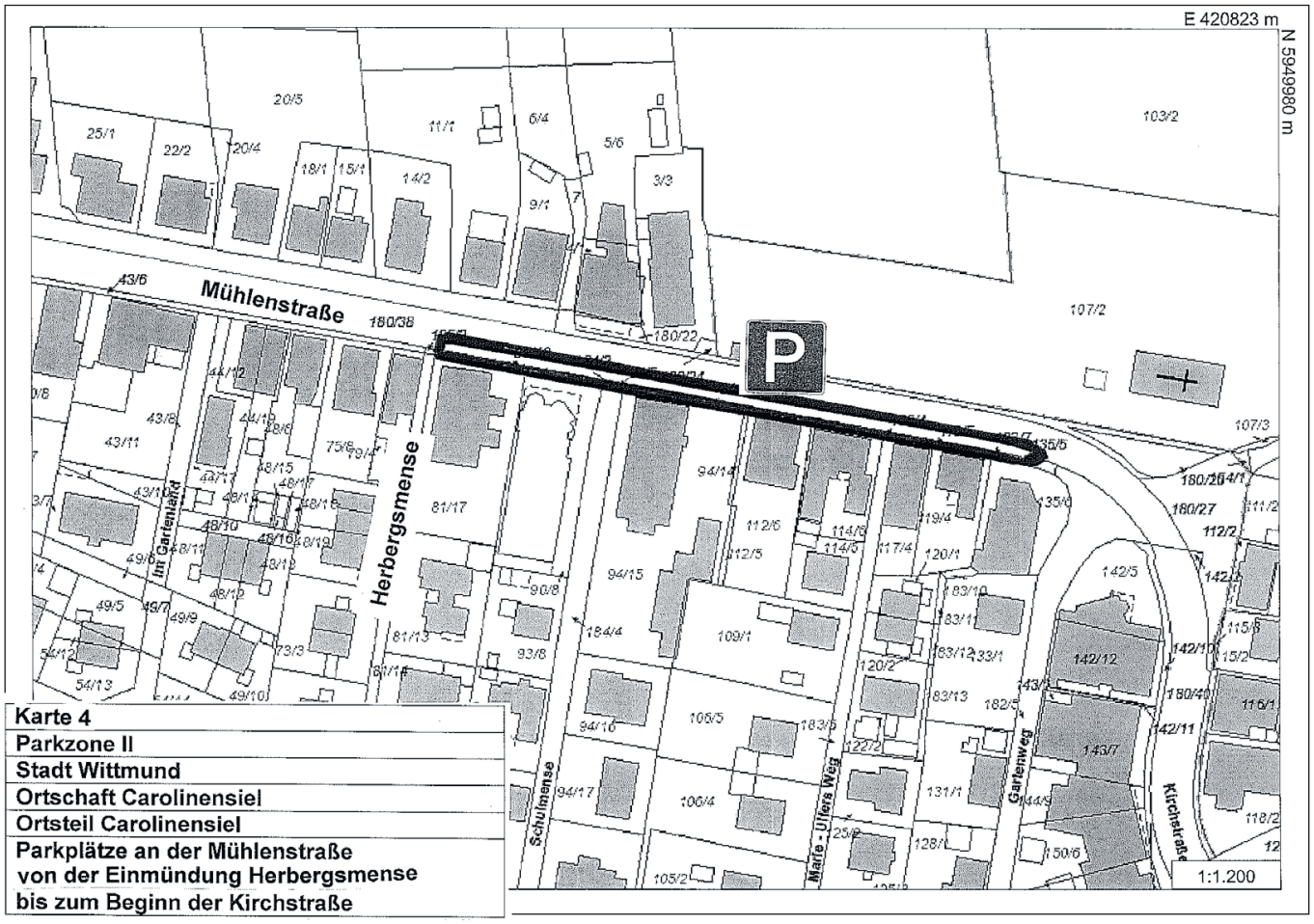

Karte 4
Parkzone II
Stadt Wittmund
Ortschaft Carolinensiel
Ortsteil Carolinensiel
Parkplätze an der Mühlenstraße
von der Einmündung Herbergsmense
bis zum Beginn der Kirchstraße

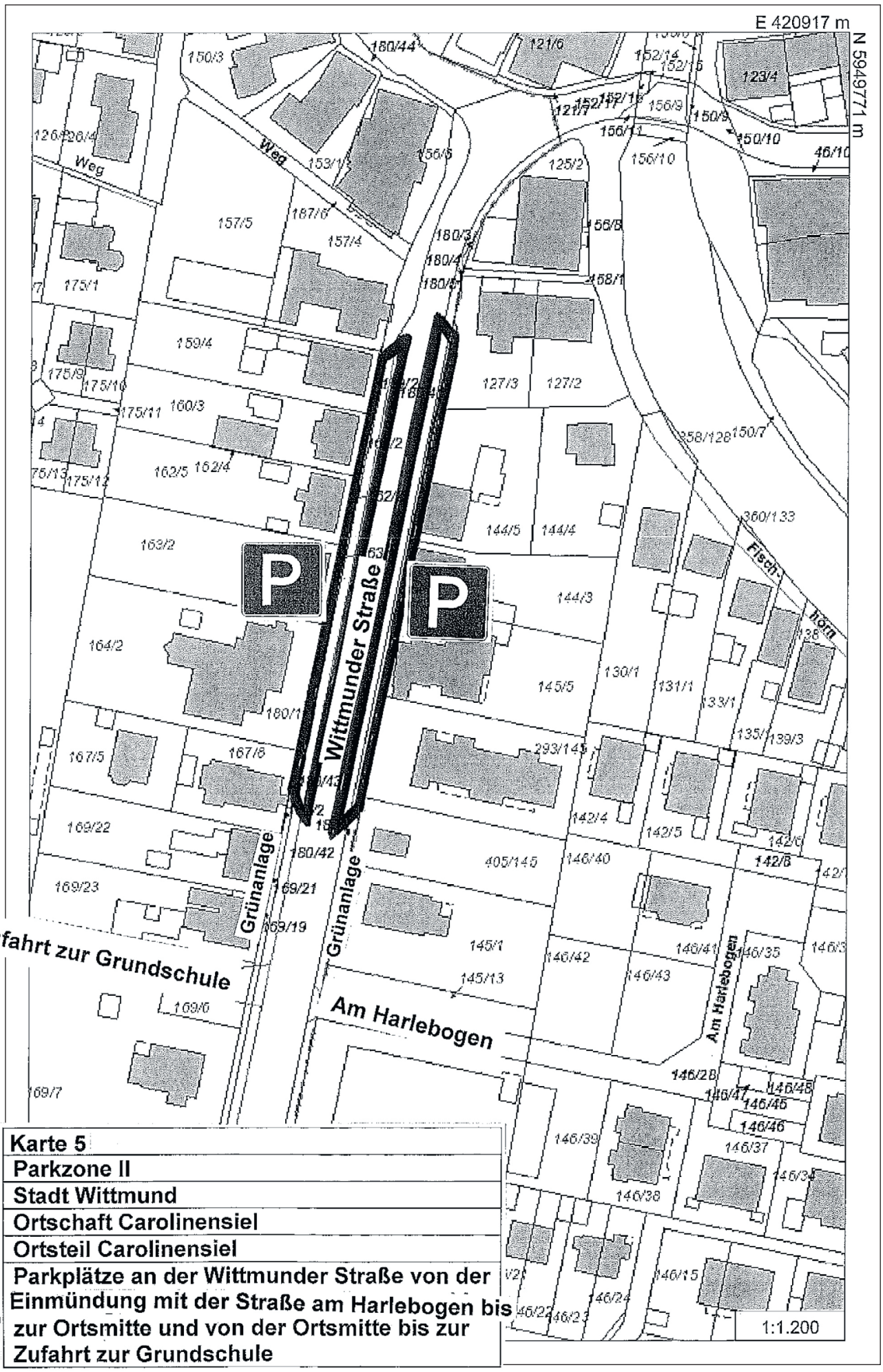

Karte 5

Parkzone II

Stadt Wittmund

Ortschaft Carolinensiel

Ortsteil Carolinensiel

Parkplätze an der Wittmunder Straße von der Einmündung mit der Straße am Harlebogen bis zur Ortsmitte und von der Ortsmitte bis zur Zufahrt zur Grundschule

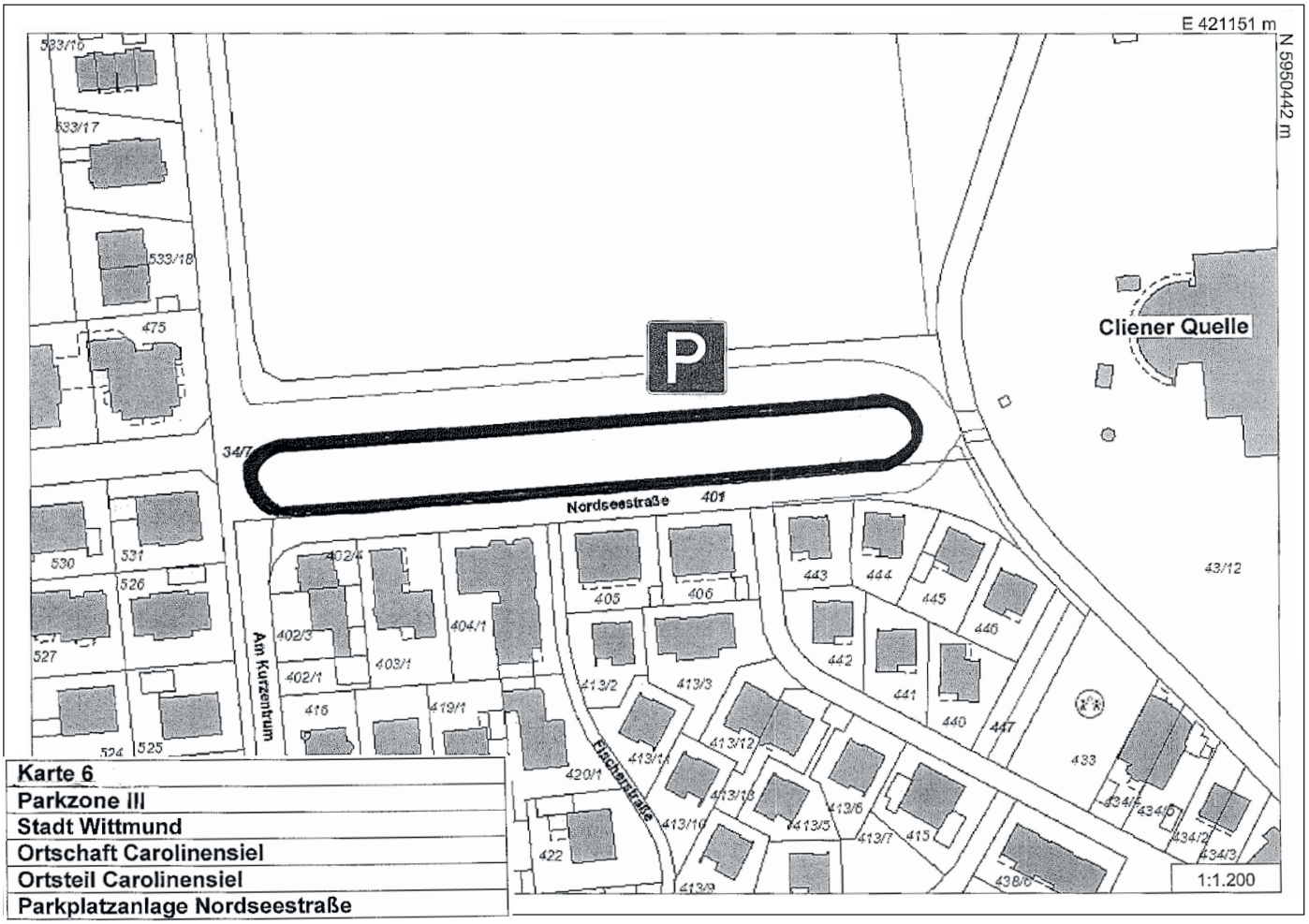

Karte 6
Parkzone III
Stadt Wittmund
Ortschaft Carolinensiel
Ortsteil Carolinensiel
Parkplatzanlage Nordseestraße

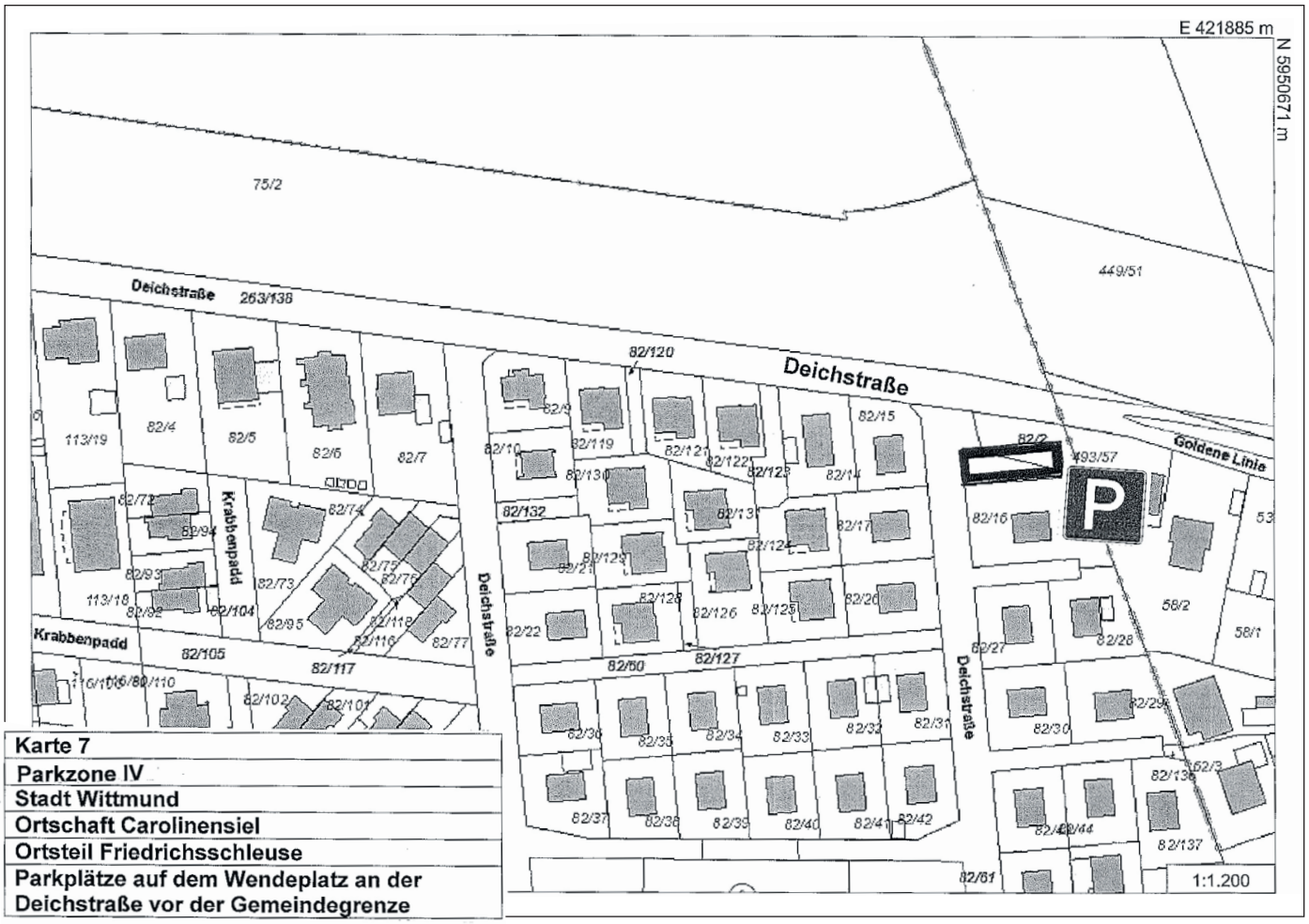

Karte 7
Parkzone IV
Stadt Wittmund
Ortschaft Carolinensiel
Ortsteil Friedrichsschleuse
Parkplätze auf dem Wendeplatz an der Deichstraße vor der Gemeindegrenze

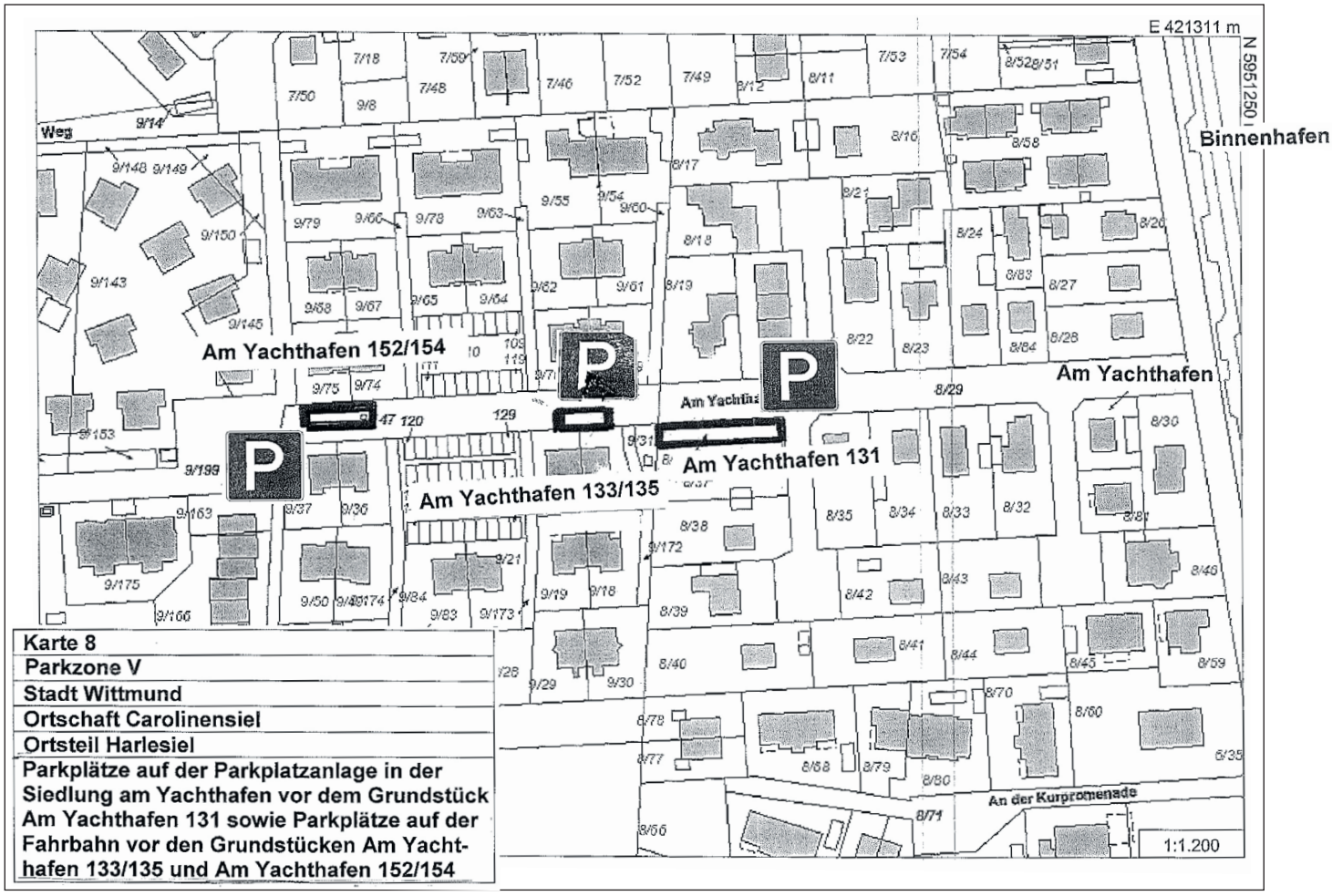

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 87 „Tierarztpraxis Junker-Balthasar-Straße“ der Stadt Esens (Vorhaben- und Erschließungsplan) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 27. 2. 2017 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 87 „Tierarztpraxis Junker-Balthasar-Straße“ (Vorhaben- und Erschließungsplan) als Satzung sowie die Begründung und Schalltechnische Stellungnahme beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 87 „Tierarztpraxis Junker-Balthasar-Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Esens unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der o. a. Bebauungsplan mit Begründung und Schalltechnischer Stellungnahme wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Esens, Bauamt, Zimmer 12, Am Markt 2-4, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.

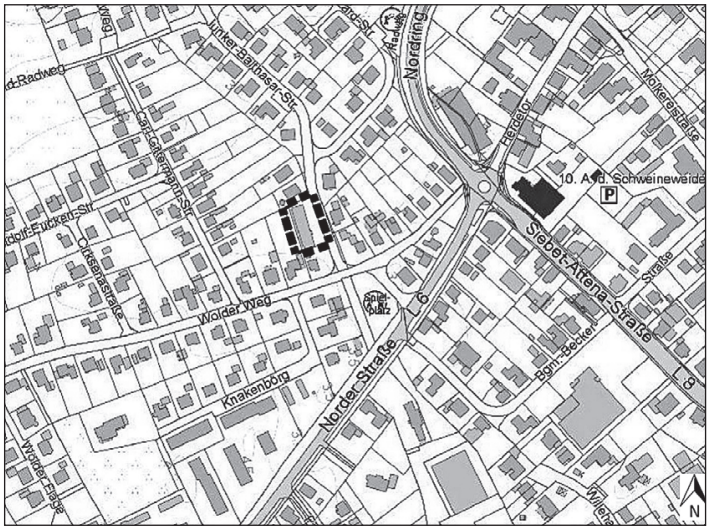

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Esens, 31. 3. 2017

Stadt Esens
Der Stadtdirektor
Hinrichs

Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Aurich, 20. 3. 2017

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Hesel-Friedeburg III. Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Hesel-Friedeburg wird aufgrund des § 8 des Flurbereinigungsgesetzes i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet:

1. die **Zuziehung** des folgenden Flurstückes:
   Gemeindebezirk Friedeburg
   Gemarkung Etzel Flur 22 Flurstück 31
2. die **Ausschließung** des folgenden Flurstückes:
   Gemeindebezirk Friedeburg
   Gemarkung Wiesedermeer Flur 7 Flurstück 14/3

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche um 0,8517 ha auf rd. 1.086 ha.

Beide Flurstücke (hinzuzuziehendes bzw. auszuschließendes) sind in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Gründe:

Das Flurstück wird zum Verfahren zugezogen, um eine Verkürzung der Entfernung zur Hoflage und somit eine Steigerung der Produktivität der betroffenen Teilnehmer zu erreichen. Das auszuschließende Flurstück ist bereits in einem anderen Verfahren beteiligt.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)

Für zugezogene Flurstücke gelten folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, kann den früheren Zustand auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, wieder herstellen lassen. Gegebenenfalls sind Ersatzpflanzungen anzuordnen.

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 1. 1. 1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, oder bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, eingegangen ist.

Hinweise:

1. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.
2. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.
3. **Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i. V. m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014**
   Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

Im Auftrage
(L. S.) **Ihler**